

Geschäftsverzeichnissnr. 3707
Urteil Nr. 34/2006 vom 1. März 2006

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 71 Absatz 3 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, gestellt vom Arbeitsgericht Brügge.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 11. Mai 2005 in Sachen B. Mentfakh und F. Mentfakh gegen das Öffentliche Sozialhilfezentrum Bredene, dessen Ausfertigung am 18. Mai 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgericht Brügge folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 71 Absatz 3 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem die Klage gegen eine Entscheidung im Bereich der Sozialhilfe innerhalb eines Monats ab dem Datum der bei der Post erfolgten Aufgabe des Einschreibens einzureichen ist, mit dem die Entscheidung mitgeteilt wird, falls die Entscheidung auf diese Weise zur Kenntnis gebracht wird, während diese Klage erst innerhalb eines Monats ab dem Datum der Empfangsbescheinigung der Entscheidung einzureichen ist, falls sie dem Betroffenen übergeben wird, und während die Klage des Adressaten einer ebenfalls mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief übermittelten Entscheidung des ÖSHZ im Bereich des Rechts auf soziale Eingliederung innerhalb einer Frist einzureichen ist, die erst ab der Notifikation läuft, d.h. ab dem Tag der Vorlage der eingeschriebenen Sendung an der Adresse des Empfängers? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Der Hof wird gefragt, ob Artikel 71 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren (nachstehend: ÖSHZ-Gesetz) in der durch das Gesetz vom 12. Januar 1993 abgeänderten Fassung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist; dieser Artikel 71 besagt:

« Jeder kann beim Arbeitsgericht Klage erheben gegen einen auf ihn bezogenen Beschluss über individuelle Unterstützung, der vom Rat eines öffentlichen Sozialhilfezentrums oder von einem der Organe, denen der Rat Befugnisse übertragen hat, gefasst worden ist.

Dasselbe gilt, wenn eines der Organe des Zentrums seit dem Empfang eines Antrags eine Frist von einem Monat hat verstreichen lassen, ohne einen Entschluss zu fassen. Diese einmonatige Frist läuft in dem in Artikel 58 § 3 Absatz 1 genannten Fall ab dem Tag der Übermittlung.

Die Klage muss innerhalb eines Monats erhoben werden, zu rechnen entweder ab dem Datum der Aufgabe des Einschreibebriefes bei der Post, mit dem die Entscheidung mitgeteilt

wird, oder ab dem Datum der Empfangsbestätigung der Entscheidung oder ab dem Datum des Verstreichens der im vorherigen Absatz angegebenen Frist.

Durch die Klage wird der Beschluss nicht suspendiert.

[...] ».

B.2. Der vorlegende Richter befragt den Hof nach zwei Behandlungsunterschieden zwischen einerseits den Adressaten der Entscheidungen der ÖSHZen in Bezug auf Sozialhilfe, denen sie per Einschreibebrief notifiziert werden, und den Adressaten der gleichen Entscheidungen der ÖSHZen, denen sie persönlich überreicht werden (erster Teil), und andererseits den Adressaten von Entscheidungen der ÖSHZen in Bezug auf Sozialhilfe, denen sie per Einschreibebrief notifiziert werden, und den Adressaten von Entscheidungen der ÖSHZen in Bezug auf das Recht auf soziale Eingliederung, denen sie ebenfalls per Einschreibebrief notifiziert werden (zweiter Teil).

Während für die Adressaten von Entscheidungen der ÖSHZen in Bezug auf Sozialhilfe, denen sie per Einschreibebrief notifiziert werden, die Rechtsmittelfrist ab der Hinterlegung des Einschreibebriefs bei der Post läuft, also bevor sie tatsächlich davon Kenntnis nehmen könnten, läuft die Rechtsmittelfrist nach Darlegung des vorlegenden Richters für die anderen in der präjudiziellen Frage erwähnten Adressaten ab dem Datum der Empfangsbestätigung der Entscheidung beziehungsweise dem Datum der Vorlage des Einschreibebriefes an der Adresse des Empfängers.

B.3. Was den ersten Teil der präjudiziellen Frage betrifft, stehe nach Darlegung des vorlegenden Richters fest und gehe ausdrücklich aus der Lesung der fraglichen Bestimmung hervor, dass der Beginn der Rechtsmittelfrist je nach der Weise der Notifikation der angefochtenen Verwaltungsentscheidung unterschiedlich sei; wenn die Entscheidung persönlich gegen Empfangsbestätigung überreicht werde, beginne die Frist am Datum dieser Empfangsbestätigung; wenn die Entscheidung per Einschreibebrief bei der Post notifiziert werde, beginne die Frist am Datum der Hinterlegung des Briefes durch das ÖSHZ bei der Post.

B.4. Was den zweiten Teil der präjudiziellen Frage betrifft, würden nach Darlegung des vorlegenden Richters die Adressaten von Entscheidungen der ÖSHZen in Bezug auf Sozialhilfe, die durch Einschreibebrief notifiziert würden, im Vergleich zu den Adressaten von

Entscheidungen der ÖSHZen in Bezug auf das Recht auf soziale Eingliederung diskriminiert. Nach Darlegung des vorlegenden Richters stehe fest, dass zur Anwendung von Artikel 47 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung die Notifikationen erst wirksam würden und die Rechtsmittelfristen erst begännen am Datum der Vorlage des Einschreibebriefes an der Adresse des Betroffenen.

In dieser Auslegung durch den vorlegenden Richter prüft der Hof, ob die fragliche Bestimmung gegebenenfalls gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

B.5. Da in den beiden Teilen der präjudiziellen Frage Kritik am Beginn der Rechtsmittelfrist geübt wird, je nachdem, ob der Adressat tatsächlich die Entscheidung, die er anfechten möchte, zur Kenntnis nehmen kann oder nicht, werden die beiden Teile gemeinsam geprüft.

B.6.1. Das ÖSHZ-Gesetz schreibt die Mitteilung von Entscheidungen über individuelle Hilfe per Einschreibebrief bei der Post oder gegen Empfangsbestätigung an die Person, die dies beantragt, vor.

Artikel 62*bis* des vorerwähnten Grundlagengesetzes in der durch das das Gesetz vom 13. Juni 1985 eingefügten und durch das Gesetz vom 5. August 1992 abgeänderten Fassung besagt:

«Die Entscheidung über individuelle Hilfe, die vom Sozialhilferat oder von einem der Organe, denen der Rat Befugnisse übertragen hat, gefasst wird, wird der Person, die Hilfe beantragt hat, per Einschreibebrief bei der Post oder gegen Empfangsbestätigung auf die gegebenenfalls vom König festgelegte Weise übermittelt.

Die Entscheidung wird begründet und enthält den Hinweis auf die Möglichkeit, ein Rechtsmittel einzulegen, auf die Rechtsmittelfrist, die Form des Antrags, die Adresse der zuständigen Rechtsmittelinstanz und den Namen der Dienststelle oder der Person, an die man sich im öffentlichen Sozialhilfezentrum wenden kann, um Erläuterungen zu erhalten ».

B.6.2. Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 21. Januar 1993 zur Ausführung von Artikel 62*bis* Absatz 1 des ÖSHZ-Gesetzes sieht somit vor, dass jede Entscheidung über individuelle Hilfe «der Hilfe beantragenden Person binnen acht Tagen nach der Beschlussfassung mitgeteilt wird ».

B.7.1. Die in Artikel 71 des ÖSHZ-Gesetzes vorgesehene « Mitteilung » ist folglich als Mitteilung einer Verwaltungsentscheidung an den Betroffenen - im vorliegenden Fall per Einschreibebrief oder persönlich zu Händen - zu verstehen. Diese « Mitteilung » unterscheidet sich somit von der Notifikation durch Gerichtsbrief, die in Artikel 32 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehen ist und nur für Verfahrensakte gilt.

B.7.2. Die dem Hof unterbreitete These unterscheidet sich also von derjenigen, die zum Urteil Nr. 170/2003 geführt hat, so dass die darin festgehaltene Lösung nicht allgemein auf die Notifikation von Verwaltungsentscheidungen ausgedehnt werden kann, durch die der Empfänger über eine solche Entscheidung informiert werden soll, während kein Gerichtsverfahren anhängig ist.

Die präjudizielle Frage bezieht sich jedoch ausschließlich auf « von einem ÖSHZ im Rahmen der Sozialhilfe getroffene Entscheidungen », das heißt auf Entscheidungen, die das in Artikel 1 des ÖSHZ-Gesetzes festgelegte Grundrecht betreffen, wie das Recht, « ein menschenwürdiges Leben zu führen ». Unter Berücksichtigung dieser Besonderheit und mit der Begrenzung der Prüfung auf die Art von Entscheidungen, die Gegenstand der präjudiziellen Frage sind, werden diese geprüft.

B.8. Absatz 3 von Artikel 71 des ÖSHZ-Gesetzes wurde durch Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Januar 1993 « zur Einführung eines Sofortprogramms für mehr Solidarität in der Gesellschaft » ersetzt.

Dieses Gesetz diente insbesondere dazu, die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der ÖSHZen über die Gewährung von Sozialhilfe und des Existenzminimums zu vereinheitlichen, indem die für Sozialhilfe bestehenden Provinzialkammern abgeschafft und die gesamten Streitsachen den Arbeitsgerichten anvertraut wurden (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 630/1, SS. 6-8).

B.9. Das öffentliche Sozialhilfezentrum kann zwar die Weise der Mitteilung - durch Einschreibebrief oder persönliche Überreichung - der Entscheidung an den Betroffenen wählen, doch die Mitteilung dieser Entscheidung, die durch Artikel 62*bis* des ÖSHZ-Gesetzes

vorgeschrieben ist, setzt voraus, dass die Verwaltungsentscheidung dem Betroffenen zur Kenntnis gebracht wird, damit die Mitteilung als vollzogen gilt.

Diese Erwägung gilt umso mehr, wenn mit der Notifikation der Entscheidung durch Einschreibebrief, wie es in der fraglichen Bestimmung vorgesehen ist, eine Rechtsmittelfrist beginnt.

B.10. Es ist zur Vermeidung jeglicher Rechtsunsicherheit vernünftig gerechtfertigt, dass der Gesetzgeber die Verfahrensfristen ab einem Datum laufen lässt, das nicht vom Verhalten der Parteien abhängt.

B.11. Das Ziel der Vermeidung von Rechtsunsicherheit könnte ebenso sicher erreicht werden, wenn die Frist an dem Tag beginnen würde, an dem der Adressat die Entscheidung aller Wahrscheinlichkeit nach zur Kenntnis nehmen konnte, das heißt an dem Datum, an dem der Einschreibebrief an seinem Wohnsitz vorgelegt wurde, ungeachtet des Datums, an dem er gegebenenfalls das Schreiben bei der Post abgeholt hat.

Dieses Datum ist im Übrigen dasjenige, an dem, sofern es keine anders lautende Bestimmung gibt, die « Mitteilung » einer Verwaltungsentscheidung als vollzogen gilt, wobei es zu den Merkmalen einer Notifikation gehört, dass der Inhalt des zugestellten Aktes dem Adressaten zur Kenntnis gebracht wird.

B.12. Die Wahl des Datums der Hinterlegung des Einschreibebriefes bei der Post als Zeitpunkt des Beginns der Rechtsmittelfrist beinhaltet eine unverhältnismäßige Einschränkung des Verteidigungsrechtes der Adressaten, da die Rechtsmittelfristen ab einem Zeitpunkt laufen, wo die Adressaten den Inhalt des Einschreibebriefes noch nicht zur Kenntnis nehmen konnten.

B.13. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Insofern Artikel 71 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren bestimmt, dass die Rechtsmittelfrist am Datum der bei der Post erfolgten Aufgabe des Einschreibens, mit dem die Entscheidung mitgeteilt wird, anfängt, verstößt er gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. März 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts